

**II. Nachtragssatzung zur Beitragssatzung
zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über den Anschluss an die
Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser
- Öffentliche Wasserversorgung -**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 2 Abs. 4 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2020 folgende II. Nachtragssatzung zur Beitragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage
- Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung - erlassen:

Artikel I

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 2 Abs. 4 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 16 der Wassersatzung in der jeweils geltenden Fassung ...

Artikel II

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grömitz, den 16.12.2020

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
(Siegel)
gez. U. Sablowski